



Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2025-2027

(Beschluss der Landesregierung Nr. 75 vom 04.2.2025)

Umsetzung Vorbeugungsmaßnahmen Kaiserhof

Risikobereich	Entscheidungsprozess	Verantwortlicher des Verfahrens	Rechtsquelle	Beschreibung des Risikos Risikoexposition Niedrig (1) weiß Mittel (2) gelb Hoch (3) rot	Vorbeugungsmaßnahmen
Verwaltung der Schulräumlichkeiten im Eigentum der APB	Ermächtigung zur Benutzung der Schulräumlichkeiten für außerschulische Tätigkeiten	Schulführungskraft	Art. 18 Abs. 8 DLH Nr. 22/2018; DLH Nr. 2/2008	Ermächtigung erteilt auf der Grundlage willkürlicher Kriterien	Die Zuweisung erfolgt auf Grund der geltenden Bestimmungen. Die Zuweisung der Turnhalle erfolgt durch die Gemeinde. Für die Sommernutzung und kurzfristige Ansuchen über einen eingeschränkten Zeitraum (Zuweisung durch die Schule) werden dieselben Kriterien angewandt. Ein Bewertungskomitee (Elisabeth Pircher, Hartwig Gerstgrasser) bearbeitet die Anträge. Die Ermächtigungen (Dekrete) werden auf der Homepage veröffentlicht.

<i>Aufträge und Ernennungen</i> <i>Entwicklung und Aufwertung der Personalressourcen</i>	Lehrpersonal – zusätzliche Beauftragungen	Schulführungskraft	Bereichs- vertrag vom 27. Juni 2013 - Bereichsab- kommen fürdas Lehrpersonal der Berufs- schulen des Lan- des, der Fachschu- len für land- , forst- und haus- wirtschaftli- che Be- rufsbildungsowie der Musikschu- len	Nichtbeachtung von Verfahrensregeln, welche die Transparenz und Unparteilichkeit gewähren	 Sofern eine Stelle nicht über die Rangordnung gewählt wird, haben BewerberInnen mit Zugangsvoraussetzung für die Rangordnung Vorrang vor jenen ohne. Zusätzliche Kriterien: 1) Unterrichtserfahrung mit folgendem Vorrang: a) erfolgreiche Unterrichtstätigkeit am Kaiserhof b) Unterrichtstätigkeit (im einschlägigen Bereich) an einer Berufs- oder Oberschule c) keine Unterrichtstätigkeit oder in der Unterstufe 2) Überzeugendes Auftreten in einem eventuellen Bewerbungsgespräch mit der Führungskraft: persönliche Motivation, besondere Kompetenzen usw. 3) Möglichkeit den Auftrag, in der angebotenen Form anzunehmen Die Auswahlkriterien sind im Dreijahresplan enthalten und damit öffentlich zugänglich.
<i>Aufträge und Ernennungen</i> <i>Entwicklung und Aufwertung der Personalressourcen</i>	Erteilung von Aufträgen über die Mitarbeit	Schulführungskraft	GvD Nr. 165/2001	Festlegung von personalisierten Zugangsvor- aussetzungen; Nichtbeachtung des Grundsatzes der Unparteilichkeit bei der Auswahl	Vorschläge für externe Experten erfolgen über die Arbeitsgruppen oder Lehrpersonen. Ein Auftrag erfolgt unter Berücksichtigung der gewünschten Dienstleistung und der individuellen Voraussetzungen (Curriculum, positives Feedback). Veröffentlichung und fristgerechte Mitteilung der erteilten Aufträge und der Personen, denen der Auftrag erteilt wurde

<i>Planung des schulischen Dienstes</i> <i>Verwaltung der Einnahmen, der Spesen und des Eigentums</i>	Finanz- und Vermögensplanung der Schule	Schulrat	DLH Nr. 38/2017; Art. 1/bisLG Nr. 40/1992	Verzerrung der Planung für eine missbräuchliche Verwendung der finanziellen Ressourcen der Schule	 Transparenz durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule; Kontrolle/Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit durch die Kontrollorgane
<i>Organisation des schulischen Dienstes</i>	Einschreibung der Schüler und Schülerinnen und Bildung der Klassen	Schulführungskraft	BLR Nr. 2026/2011; BLR Nr. 1449/2018; BLR Nr. 43/2003	Bildung der Klassen, die nicht nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung erfolgt; Zuweisung der SchülerInnen an die Klassen mit bestimmten Modellen auf der Grundlage von willkürlichen Kriterien	Am Kaiserhof werden alle Klassen nach dem gleichen didaktischen Modell beschult. Alle Einschreibungen und besondere Wünsche werden berücksichtigt.
<i>Personalbeschaffung und Personalverwaltung</i>	Mitteilung an das Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung des Bedarfs von weiteren Lehrpersonen, die der Schule zugewiesen werden	Schulführungskraft	Art. 15 DLH Nr. 45/2017; Art. 14 DLH Nr. 20/2018; Art. 9 DLH Nr. 3/2019	Mitteilung nicht korrekter Informationen, um im Verhältnis zum effektiven Bedarf mehr Lehrpersonen zu erhalten	Der Schule wird auf Grund objektiver Kriterien ein pauschales Kontingent zugewiesen.
<i>Organisation des schulischen Dienstes</i>	Zuweisung des Lehrpersonals an die Klassen - Erstellung des Dienstplans der Lehrpersonen	Schulführungskraft	Art. 18 DLH Nr. 22/2018	Ungleichbehandlung und Anwendung von willkürlichen Kriterien durch die Schulführungskraft in der Erstellung des Dienstplans, um bestimmten Lehrpersonen einen Vorteil zu verschaffen	Grundsatz ist in der Regel die didaktische Kontinuität. Die Planung der Stundenpläne erfolgt in der Regel in Absprache mit den Fachgruppen. Im Schlussbericht kann jede Lehrperson individuelle Wünsche deponieren. Der Stundenplan wird im Dreierteam erstellt: Ausarbeitung Elisabeth Pircher und Andrea Christanell; Vorgaben, Rücksprache und Genehmigung durch den Direktor Diese Kriterien sind im Dreijahresplan enthalten und damit öffentlich zugänglich.

<i>Organisation des schulischen Dienstes</i>	Konstituierung/Funktionsweise der Kollegialorgane	Schulführungskraft	LG Nr. 20/1995; LG Nr. 17/1993; DLH Nr. 22/2018	Nichtbeachtung der Verfahrensregeln, die die Transparenz und Unparteilichkeit gewähren	Die Funktionsweise der Kollegialorgane ist in der Satzung festgelegt und als Teil des Dreijahresplanes öffentlich zugänglich. Bei allfälligen Neuwahlen wird in den Gremien über die Konstituierung und Funktionsweise informiert.
<i>Organisation des schulischen Dienstes</i>	Auswahl der Lehrbücher und des didaktischen Materials	Lehrerkollegium	Art. 4 LG Nr. 20/1995; Art. 19 DLH Nr. 22/2018	Widerrechtliche Absprachen mit der Vertragspartei	Der Vorschlag für neue Lehrbücher erfolgt nicht durch Einzelpersonen, sondern über die Fachgruppen. Den effektiven Beschluss trifft das Lehrerkollegium.
<i>Bewertung der Schülerinnen und Schüler</i>	Prüfungen und Bewertungen der Lernergebnisse und der Aufholmaßnahmen - Periodische- und Jahresbewertung	Einzelne Lehrperson - Klassenrat	BLR Nr. 1027/2018; vom Schulrat genehmigte Regelungen	Unregelmäßigkeiten bei der Beurteilung des Lernerfolgs und des Verhaltens der SchülerInnen, um einen Vorteil zu erhalten	Die Bewertungskriterien für die Leistung und das Verhalten sind im Dreijahresplan enthalten und damit öffentlich zugänglich. Zahl und Art der Leistungsfeststellungen werden in den Fachgruppen vereinbart und den Klassen kommuniziert. In den Notenkonferenzen erfolgt eine kollegiale Bewertung und damit auch die Überprüfung der Kohärenz zwischen Noten und Gesamtbild sowie Abschlussbewertung.
<i>Bewertung der Schülerinnen und Schüler</i>		Prüfungskommission	Gv.D. Nr. 62/2017; Art. 10 LG Nr. 40/1992; Art. 16 LG Nr. 12/2012; Beschluss der Landesregierung Nr. 1027/2018	Unregelmäßigkeiten, die darauf abzielen, dass gewisse nicht verdienstvolle Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung bestehen, um im Gegenzug einen Vorteil zu erhalten	Mindestanzwesenheit von mind. 2 Personen bei allen Prüfungshandlungen (Aufsicht, Unterkommissionen) Ausführung der Bewertung kollegial durch die Prüfungskommission; Berücksichtigung der im Vorfeld definierten Bewertungskriterien
<i>Organisation des schulischen Dienstes</i>		Schulführungskraft	Art. 2 LG Nr. 40/1992	Zuweisung des Heimplatzes, obwohl nicht mit den von der Schule festgelegten Kriterien übereinstimmend	Veröffentlichung der Kriterien für die Vergabe der Heimplätze in der Heimordnung Sofern eine Auswahl nötig wird, findet diese gemeinsam zwischen Sozialpädagoginnen und Heimleitung (Direktor) unter Einhaltung der Kriterien statt.

<i>Rechtssachen und Streitigkeiten</i> <i>Organisation des schulischen Dienstes</i>		Die aufgrund der internen Schulordnungen zuständigen Organe	BLR Nr. 2523/2003 (Schüler- und Schülerinnencharta); Schulordnung	Abwicklung der Disziplinarverfahren zu Gunsten oder Ungunsten der Betroffenen; Nichtbeachtung der Verfahrensregeln, welche die Transparenz, Unparteilichkeit und das Recht auf Verteidigung gewährleisten	 Die interne Schulordnung, die Teil des Dreijahresplanes und damit öffentlich zugänglich ist, beinhaltet die Regelungen und Maßnahmen bei Disziplinarverstößen.
<i>Rechtssachen und Streitigkeiten</i> <i>Organisation des schulischen Dienstes</i>		Schulführungskraft	BLR Nr. 839/2018; BLR Nr. 1382/2017 LG Nr. 6/2015	Abwicklung der Disziplinarverfahren zu Gunsten oder Ungunsten der Betroffenen; Nichtbeachtung der Verfahrensregeln, welche die Transparenz, Unparteilichkeit und das Recht auf Verteidigung gewährleisten	Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen in diesem Bereich Abwicklung in enger Absprache mit der Personalabteilung

<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Beauftragungen von Selbständigen - Interessenskonflikt	Schulführungskraft	BLR Nr. 839/2018; LG Nr. 16/2015	Nichteinhaltung der Rechtsordnung und des Verhaltenskodex	Weiterbildungs- und Fortbildungskurse für das Personal
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Auswahl des Vergabegegenstands	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD Nr. 50/2016; LG. Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Gezielte Beschreibung des Vergabegegenstands damit nur ein einziges Unternehmen bestimmt wird, welches über diesen bestimmten Gegenstand verfügt, ohne dass es dafür eine besondere und begründete Notwendigkeit gäbe	Stichhaltige Begründung für die Auswahl des Vergabeobjektes, des Dienstleistungs- oder Lieferungsobjektes Besuch von Weiterbildungskursen des Personals Gegenkontrolle von Seiten mehrerer Personen: bei Ankäufen: Lehrperson - Fachgruppe – Buchhaltung – Direktion bei Weiterbildung/externen Beauftragungen: Lehrperson - Weiterbildungsbüro – Koordinatorin Weiterbildung - Direktion
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Ermittlung des Vergabeverfahrens, um die Vertragspartei zu bestimmen	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD Nr. 50/2016; LG. Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Missbräuchlicher Gebrauch des Wettbewerbsverfahrens und Missachtung der Kriterien und Schwellenwerte	Beachten der von der AOV und der Bildungsdirektionen bereitgestellten Formulare und Weisungen Besuch der Fortbildungskurse durch das für den Ankauf zuständige Personal der einzelnen Schulen In der Regel kommt es auf Grund der geringen Beträge zu Direktvergaben unter Berücksichtigung mehrerer Angebote (günstigster Preis)
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Teilnahmevoraussetzungen und Zuschlagskriterien in der Phase des Zuschlags	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD Nr. 50/2016; LG. Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Fehlende Kontrolle des Besitzes der Teilnahmevoraussetzungen des Wettbewerbsgewinners und des Zweiten in der Rangordnung	Durchführung der Kontrollen über den Besitz der Teilnahmevoraussetzungen Personal, das von den Schulen für die Abwicklung der Wettbewerbsverfahren beauftragt wurde, muss die Kurse, die auch von der AOV abgehalten werden, besuchen.

<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Bewertung der Angebote	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrens-verantwortlicher EVV)	GvD Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Ausschluss von gültigen Angeboten oder des Gewinners aus nicht angeführten oder nicht gültigen Gründen oder aus Gründen, die geheilt werden könnten; fehlende Veröffentlichung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen	Transparenz: Gebrauch des Systems ISOV für die inbestimmten Fällen vorgesehenen Wettbewerbsverfahren. Falls das Verfahren nach den Gesetzen außerhalb des Systems ISOV abgewickelt werden kann, ist es notwendig, das Ergebnis zu veröffentlichen; das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden.
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Veröffentlichung	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrens-verantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Fehlende Veröffentlichung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen	Das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden.
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Überprüfung von ungewöhnlichen Angeboten	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrens-verantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Endgültiger Zuschlag ohne die Unterlagen anzufordern, die das ungewöhnliche Angebot rechtfertigen	Anforderung und Bewertung der Dokumentation vom Wettbewerbsteilnehmer, die das ungewöhnliche Angebot rechtfertigt; das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Widerruf der Ausschreibung	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrens-verantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Unbegründeter Widerruf der Ausschreibung	Stichhaltige Begründung der Ursachen, die zum Widerruf der Wettbewerbsausschreibung geführt haben; das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden.

<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Varianten bei der Ausführung des Vertrages	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Durchführung von Varianten während der Vertragserfüllung nach Ermessen oder Durchführung von Varianten außerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fälle	Transparenz und Bestimmung der durchgeführten oder noch durchzuführenden Varianten; auf angemessene Art und Weise die Gründe darlegen, die zu der Anwendung der Varianten geführt haben; das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden.
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Untervergabe	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Der Zuschlagempfänger vergibt einen Unterauftrag an ein anderes Subjekt um einen höheren Prozentsatz als jenen, der vorgesehen war oder vergibt einen Unterauftrag, der nicht von der Wettbewerbsausschreibung vorgesehen oder ohne Eingreifen der Schulen erlaubt ist	Durchführen von kontinuierlichen Kontrollen, vor allem nach Beginn der Vertragserfüllung; das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden.
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Gebrauch von Streitbeilegungsmöglichkeiten, die gegenüber den Klagemöglichkeiten alternativ in der Phase der Ausführung des Vertrages verwendet werden	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Zurückgreifen auf Methoden, die bezüglich der Streitbeilegungen in der Rechtsordnung nicht geregelt sind und die für die Vergabestellen/Schulen Quelle von weiteren Problemen sind	Das Schulpersonal, welches beauftragt ist, die Wettbewerbsverfahren abzuwickeln, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden.

<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Verhandlungsverfahren mittels ISOV	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Widerrechtliche Absprache mit der Vertragspartei; Missbrauch der Kriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot; Gebrauch des Verhandlungsverfahrens in nicht angemessener Weise	Gebrauch der Plattform ISOV; Gegenkontrolle durch mehrere Angestellte in den verschiedenen Wettbewerbsphasen; das Personal der Schule, welches für die Abwicklung des Wettbewerbsverfahrens zuständig ist, muss die Kurse besuchen, die auch von der AOV abgehalten werden
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Direkte Vergabe außerhalb des Systems ISOV	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Vergabe unter Missachtung des Rotationsprinzips, fehlende Marktanalyse	Anforderung von mehreren Kostenvoranschlägen; das Schulpersonal, welches mit der Abwicklung der Wettbewerbsverfahren betraut ist, muss die Kurse, die auch von der AOV abgehalten werden, besuchen
<i>Verfahren zum Einkauf von Gütern und Leistungen</i>	Direkte Vergabe mittels MePAB; direkte Vergabe mittels des nationalen Portals (MePa)	Schulführungskraft (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher EVV)	GvD. Nr. 50/2016; LG Nr. 16/2015; LG Nr. 17/1993	Missbrauch des Vergabeverfahrens der direkten Vergabe in Bezug auf die vom Gesetz vorgesehenen Fälle	Beachtung des Rotationsprinzips; das Schulpersonal, welches mit der Abwicklung der Wettbewerbsverfahren betraut ist, muss die Kurse, die auch von der AOV abgehalten werden, besuchen.

Folgende Dokumente werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht:

- 1) Dreijahresplan des Bildungsangebotes
- 2) Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz für den Zeitraum 2025-2027
- 3) Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten (für das Lehrpersonal und Schulführungskräfte: DPR 62/2013; für das nicht unterrichtende Personal: Beschluss der Landesregierung 839/2018)
- 4) Vordruck Whistleblower